

Verteiler

Geschäftszeichen	Ansprechpartner(in)	Durchwahl	Datum
			31.Mai 2001

Wegweisende Beschilderung für den Radverkehr

Eine einheitliche und durchgängige Ausschilderung von Radwegen ist ein wesentliches Qualitätskriterium für eine nutzergerechte Radwegeinfrastruktur. Die allgemeine Wegweisung der Straßenverkehrsordnung ist überwiegend auf die Belange des Kraftfahrzeug-Verkehrs abgestellt und für Radfahrer nur bedingt geeignet. Zur Ausschilderung von Radwegen ist daher eine gesonderte Wegweisung erforderlich.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat im Juli 1998 das „**Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr**“ herausgegeben. Die 1997 eingeführten Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 95), die bereits Vorschläge für eine fahrradspezifische Wegweisung enthalten, werden durch das Merkblatt ergänzt und vertieft.

Das Merkblatt bildet die Grundlage für eine zweifelsfreie Information des Radfahrers und **soll zukünftig im Interesse eines einheitlichen Erscheinungsbildes bei der Ausschilderung von Radwegen in Rheinland-Pfalz zu Grunde gelegt werden**. Bei der farblichen Gestaltung der Schilder ist in Rheinland-Pfalz als Grundfarbe weiß und als Schriftfarbe grün zu verwenden. Für den Aufbau eines durchgängigen, vernetzten Systems, welches sowohl auf die Belange der Alltags- und Freizeitradfahrer als auch auf die der Fahrradtouristen ausgerichtet ist, wird zwischen einer **ziolorientierten** und einer **routenorientierten** Wegweisung unterschieden (vergleiche Tabelle 1 und 2, Seite 6 im Merkblatt).

Telefon (Zentrale) 0 61 31 / 16-0 Telefax (Zentrale) 0 61 31 / 16 21 00
Dienstgebäude

Busverbindungen von Mainz Hbf: Linie 6/6A Richtung Wiesbaden bis Haltestelle Bauhofstraße, Linie 9 Richtung WI-Schierstein oder Linie 68 Richtung Schiersteiner Brücke, jeweils bis Haltestelle Hindenburgplatz

Fußweg: Ca. 10 Minuten über Kaiserstraße; Hauptgebäude Ecke Kaiserstraße / Bauhofstraße, Eingang Stiftsstraße 9

a) Zielorientierte Wegweisung

Bestandteile der zielorientierten Wegweisung sind Wegweiser mit Zielangaben sowie Zwischenwegweiser.

• Wegweiser mit Zielangaben

Ein Wegweiser mit Zielangaben ist in den Knoten aufzustellen, wo eine Entscheidungssituation vorliegt; bei längeren Abschnitten kann es erforderlich sein, darüber hinaus an ausgewählten Standorten zusätzliche Wegweiser vorzusehen.

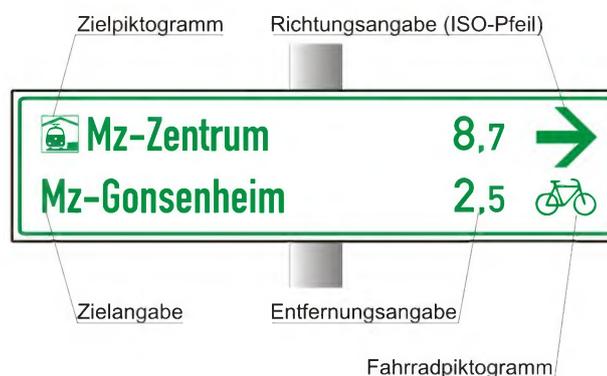
Die Inhalte der Wegweisung sind im Merkblatt beschrieben:

- Zielangabe
- Entfernungsangabe in Kilometer
- Fahrradpiktogramm
- Richtungsangabe
- Ggf. ergänzende Angaben (z.B. Zielpiktogramm)

Das Merkblatt unterscheidet zwischen dem Tabellenwegweiser (Beispiel 1) und dem Pfeilwegweiser (Beispiel 2). Die Anwendungsbereiche sind in Tabelle 3, Seite 12 des Merkblattes dargestellt.

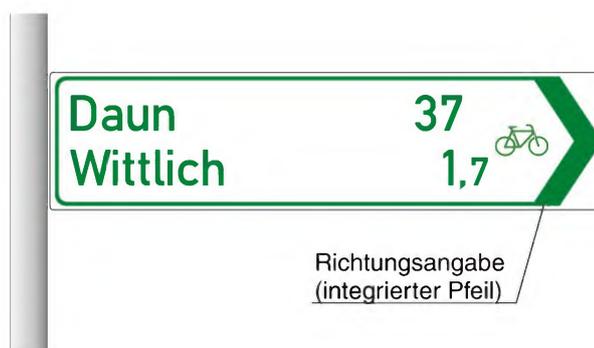
Beispiel 1: Wegweiser mit Zielangaben (Tabellenwegweiser)

(Schildgröße im Beispiel 800 x 200 mm; weitere Maße vergleiche Tabelle 5, Seite 16 im Merkblatt)



Beispiel 2: Wegweiser mit Zielangaben (Pfeilwegweiser)

(Schildgröße im Beispiel 800 x 200 mm; weitere Maße vergleiche Tabelle 5, Seite 16 im Merkblatt)



- **Zwischenwegweiser**

Wo die Streckenführung im Versatz geführt wird, aber keine verkehrsbedeutenden Verbindungen kreuzen, werden Zwischenwegweiser mit Richtungsangabe und Fahrradpiktogramm verwendet (vgl. Beispiel 3). Im Einzelfall kann der Hinweis auf die touristische Route integriert werden (vergleiche Bild 15, Seite 20 im Merkblatt); i.d.R. sind die Zwischenwegweiser jedoch von weiteren Angaben freizuhalten.

Beispiel 3: Zwischenwegweiser

(Schildgröße im Beispiel 300 x 300 mm; weitere Maße vergleiche Tabelle 6, Seite 19 im Merkblatt)



b) Routenorientierte Wegweisung

Hinweise auf touristische Routen sind kein Bestandteil der wegweisenden Beschilderung. Entsprechende Logos oder Piktogramme sollen daher in Form von Zusatzplaketten angebracht werden (vgl. Beispiel 4 und 5). Um die Anordnung von Zusatzplaketten bei Tabellenwegweisern zu ermöglichen, sind ausschließlich „aufgelöste“ Tabellenwegweiser zu installieren, bei denen die Zusatzplaketten eingehängt werden können.

Beispiel 4: „Aufgelöster“ Tabellenwegweiser mit Zusatzplaketten

(Schildgröße im Beispiel 800 x 200 mm, Zusatzplakette 150 x 150 mm; weitere Maße vergleiche Tabelle 5, Seite 16 und Kap. 5.4.3, Seite 20 im Merkblatt)



Beispiel 5: Pfeilwegweiser mit Zusatzplaketten

(Schildgröße im Beispiel 800 x 200 mm, Zusatzplakette 150 x 150 mm; weitere Maße vergleiche Tabelle 5, Seite 16 und Kap. 5.4.3, Seite 20 im Merkblatt)



Ergänzende Hinweise zum Merkblatt

Die im Folgenden verwendeten Bezeichnungen beziehen sich auf die jeweiligen Kapitel des Merkblattes:

Zu 2. Grundsätze der Fahrradwegweisung

- **Zu 2.5 Aufstellung und Unterhaltung (erster Spiegelstrich)**

Planung und Unterhaltung der Wegweisung sollen eindeutig und verbindlich festgelegt werden.

Die Planung, der Bau und die Unterhaltung von Radverkehrsanlagen **an** klassifizierten **Straßen** und somit die Aufstellung und Unterhaltung der wegweisenden Beschilderung einschließlich der Finanzierung fallen in die Zuständigkeit des jeweiligen Baulastträgers der Straße. Es handelt sich dabei um **rechtlich unselbständige** Radverkehrsanlagen.

Die Planung, der Bau und die Unterhaltung von Radverkehrsanlagen **abseits von** klassifizierten **Straßen** und folglich die Aufstellung und Unterhaltung der wegweisenden Beschilderung erfolgen durch den jeweiligen kommunalen Baulastträger. Es handelt sich dabei um **rechtlich selbständige** Radverkehrsanlagen, deren Bau in Rheinland-Pfalz über GVFG / LFAG gefördert werden kann.

Bestandteil dieser Förderung ist somit beim Neubau von Radwegen auch die „ziel- und routenorientierte Wegweisung“ im Sinne dieses Merkblattes.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die nachträgliche Ausschilderung von bereits bestehenden Radwegen nicht mit GVFG/LFAG-Mitteln gefördert werden kann.

- **Zu 2.6 Schnittstellen zu anderen Wegweisungssystemen**

In Bereichen, wo der Radverkehr auf oder unmittelbar neben der Fahrbahn geführt wird, bedarf es nur dann keiner besonderen Wegweisung für den Radverkehr, wenn die vorgesehenen Ziel- und Entfernungsangaben der Fahrradwegweisung in der vorhandenen amtlichen Wegweisung enthalten sind.

Zu 4. Elemente der Fahrradwegweisung

- **Zu 4.2 Ergänzende Orientierungshilfen**

Die Gestaltung von Informationstafeln mit regionalen touristischen Inhalten sollte mit dem MWVLW abgestimmt werden.

Zu 5. Inhalte und Ausführung der Wegweiser

• Zu 5.4.1 Wegweiser mit Zielangaben (Farbe, Material)

Für die grüne Schrift ist in Rheinland-Pfalz die Farbe RAL 6024 zu verwenden. Diese Farbe ist bei allen Elementen auf dem Wegweiser anzuwenden; lediglich die Routenpiktogramme auf den Zusatzplaketten können farblich frei gestaltet werden. Als Material für die Wegweiser wird ein Alu-Hohlraumprofil mit Einschiebe-Schiene für die Zusatzplaketten empfohlen.

Zu 6. Realisierung des Wegweisungssystems

• Zu 6.3 Festlegung der Wegweiserstandorte

Um eine StVO-konforme Beschilderung zu gewährleisten, ist die Planung und Umsetzung der Beschilderung in enger Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durchzuführen.

Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht bestehen im Einzelfall keine Bedenken, die Schilder der Wegweiser zusammen mit den Verkehrszeichen 237 StVO (Sonderweg Radfahrer), 240 StVO (Gemeinsamer Fuß- und Radweg) und 241 StVO (Getrennter Fuß- und Radweg) anzubringen.

Zu 8. Einbindung vorhandener Systeme

Bei grenzüberschreitenden Routen zu Nachbarstaaten und anderen Bundesländern mit anderen Farbsystemen und Schildertypen sind einzelfallbezogene Regelungen zu treffen, um einen mehrfachen Systemwechsel im Verlauf der Strecke zu vermeiden.

Im Auftrag

